



Unterlage zur Sitzung im öffentlichen Teil

Gremium	am	TOP
Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen/Vergabe/Internationales	25.01.2010	
Integrationsrat	02.03.2010	

Anlass:



Mitteilung der Verwaltung



Beantwortung von Anfragen aus früheren Sitzungen



Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung



Stellungnahme zu einem Antrag nach § 3 der Geschäftsordnung

aktuelle Informationen zum Bleiberecht - Dezember 2009

Die aktuellen Informationen zum Bleiberecht in tabellarischer Form liegen dieser Mitteilung als Anlage bei.

Die Zahlen umfassen den Zeitraum 11. Dezember 2006 bis 31. Dezember 2009.

Der tabellarische Bericht wurde in drei Teile unterteilt:

Teil 1 beinhaltet die Bleiberechtserteilungen im Zeitraum 12/2006 bis 12/2009 nach Erlass vom 11.12.2006 und nach der gesetzlichen Altfallregelung.

In Teil 2 sind die ablehnenden Entscheidungen dargestellt.

Teil 3 ist neu hinzugekommen; hier werden die Bleiberechtsverlängerungen über den 31.12.2009 hinaus nach Gesetz (§ 104 a Abs. 5 oder 6) oder nach Erlass vom 17.12.2009 dargestellt.

Teil 1

Es konnten 804 Aufenthaltserlaubnisse nach der gesetzlichen Altfallregelung an Personen erteilt werden, die ihren Lebensunterhalt noch nicht vollständig selbständig sicherten. Bei 196 Personen konnte dieser Probeaufenthalt (Zeile 6) nachträglich in ein Bleiberecht gem. § 23 Abs. 1 i.V.m. § 104a AufenthG (Zeile 5) überführt werden, so dass zum Stichtag

31.12.2009 655 Bleiberechtsberechtigte ihren Lebensunterhalt selbst sicherstellen konnten. Hinzu kommen 22 Personen, die als Minderjährige eingereist sind und nun als Volljährige auf Grund einer positiven Integrationsprognose (Ausbildung oder Arbeitsaufnahme) ein eigenständiges Bleiberecht erhalten konnten (Zeile 7).

302 Anträge wurden zurückgezogen. Hiervon konnte in 178 Fällen eine Aufenthaltserlaubnis auf einer anderen gesetzlichen Grundlage erteilt werden.

Teil 2

434 Anträge wurden bisher abgelehnt.

244 Verfahren sind noch offen. Grund dafür ist mangelnde Mitwirkung (insbesondere bei der Passbeschaffung, = 86 Fälle), vorrangige Verfahren (insbesondere Asylverfahren) sowie laufende strafrechtliche Ermittlungsverfahren. Es ist davon auszugehen, dass diese Fälle in den nächsten Wochen ablehnend beschieden werden.

Ergebnis 31.12.2009 (Teil 1 und 2):

Von 2265 Bleiberechtsanträgen konnten somit insgesamt im Zeitraum 12/2006 bis 12/2009 1463 Anträge positiv beschieden werden. Das entspricht einer Quote von 65 %. 124 Anträge wurden zurückgezogen, ohne dass eine anderweitige Aufenthaltserlaubnis erteilt wurde. 434 Anträge wurden abgelehnt. 244 Verfahren sind noch offen.

Teil 3 (Bleiberechtsverlängerungen ab 01.01.2010):

Für 608 Personen (= Teil 1, Zeile 5 – Zeile 6) war das Probebleiberecht nach der Altfallregelung auf den 31.12.2009 begrenzt. Bereits im Sommer 2009 hatte die Ausländerbehörde Köln diesen Personenkreis zur Vorbereitung der Verlängerungsentscheidung zu einem Beratungsgespräch eingeladen. Bis auf wenige Einzelfälle (= 6% aller eingeladenen Personen) hatten alle Personen diese Beratungsmöglichkeit in Anspruch genommen.

Der Antrag auf Verlängerung des Bleiberechts ist vorrangig nach Gesetz zu prüfen (dargestellt in Teil 3, Zeile 19 – 26). Basierend auf der Innenministerkonferenz von Anfang Dezember 2009 wurde für NRW vom IM NRW mit Datum vom 17.12.2009 eine Anordnung per Erlass getroffen, die es ermöglicht, nachrangig auch Personen, die den gesetzlichen Verlängerungstatbestand nicht erfüllen, aber dennoch Integrationsleistungen nachweisen können, das Bleiberecht auf Probe um zwei Jahre (auf den 31.12.2011) zu verlängern (dargestellt in Teil 3, Zeile 27 – 29a).

Seit November 2009 konnten auf diesen Grundlagen bereits folgende Verlängerungen abschließend entschieden werden:

199 Personen erhielten eine gesetzliche Bleiberechtsverlängerung auf Grund des Nachweises der überwiegenden Sicherung des Lebensunterhalts durch Erwerbstätigkeit. In 97 Fällen konnte eine der gesetzlichen Härtefallregelungen zur Verlängerung angewandt werden. In einem Fall konnte die Verlängerung auf der Grundlage des § 23 Abs. 1 i.V.m. 104 a Abs. 2 erfolgen.

Seit 17.12.2009 ist es der Ausländerbehörde möglich, nachrangig die Fälle, die nach Gesetz abgelehnt werden müssten, da sie die dortigen Voraussetzungen nicht erfüllen, nach der Erlassregelung NRW auf der Grundlage des IMK-Beschlusses zu bescheiden.

Auf dieser Grundlage konnten bisher 40 Personen das Probebleiberecht auf weitere zwei Jahre verlängert werden.

Alle Personen, deren Verlängerungsanträge bis zum 31.12.2009 noch nicht beschieden werden konnte, erhalten ab 01.01.2010 eine Fiktionsbescheinigung. Das bedeutet, dass sie sich bis zur Antragsbescheidung weiterhin legal mit Genehmigung zur Erwerbstätigkeit in Deutschland aufhalten und somit auch ihren Anspruch auf SGB II-Leistung nicht verlieren.

Personen, die die Grundvoraussetzungen des Bleiberechts nach § 104 a Abs. 1 S. 1 nicht erfüllen (z.B. Personen die straffällig geworden sind) oder keine der geforderten Integrationsleistungen nachweisen können, werden ab 01.01.2010 wieder ausreisepflichtig. Bisher musste die ABH Köln jedoch noch keinen Verlängerungsantrag ablehnen.

Die enge Zusammenarbeit zwischen Ausländerbehörde Köln und ARGE Köln im Rahmen der dort im Netzwerk gesteuerten Förderprogramme zur Integration in den Arbeitsmarkt wird fortgesetzt werden. Die Stadtverwaltung wird intern beraten, inwieweit Förderungen darüber hinaus möglich und sinnvoll sind.